



Satzung des CENELEC

Annahmedatum: Außerordentliche Generalversammlung des CEN – 27.06.2024

Inkrafttreten: 01.01.2025

© CENELEC, rue de la Science 23, 1040 Brussels

I. Der Verein	3
Artikel 1 – Rechtsform und Name.....	3
Artikel 2 – Sitz, E-Mail-Adresse und Website	3
Artikel 3 – Dauer.....	3
II. Zweck und Tätigkeit	4
Artikel 4 – Zweck	4
Artikel 5 – Tätigkeit	4
III. Struktur	5
Artikel 6 - Organisation	5
IV. Mitglieder	6
Artikel 7 – Mitgliedschaft	6
Artikel 8 – Verpflichtungen der Mitglieder	8
Artikel 9 – Verlust der Mitgliedschaft	8
V. Generalversammlung	10
Artikel 10 – Generalversammlung: Zusammensetzung und Befugnisse.....	10
Artikel 11 – Generalversammlung: Sitzungen.....	11
Artikel 12 – Generalversammlung: Mehrheiten, Abstimmungen und Beschlüsse	12
VI. Platte	13
Artikel 13 – Rat: Befugnisse und Berichterstattung	13
Artikel 14 – Rat: Zusammensetzung und Wahl	14
Artikel 15 – Rat: Sitzungen	16
Artikel 16 – Rat: Mehrheiten, Abstimmungen und Beschlüsse	17
VII. Präsidialkomitee	18
Artikel 17 – Präsidialkomitee: Befugnisse	18
Artikel 18 – Präsidialkomitee: Zusammensetzung und Sitzungen.....	19
Artikel 19 – Präsidialkomitee: Mehrheiten und Beschlüsse.....	20
VIII. Präsident, Gewählter Präsident und Vizepräsidenten	20
Artikel 20 – Präsident: Befugnisse und Auswahlkriterien	20
Artikel 21 – Vizepräsidenten: Befugnisse und Auswahlkriterien	21
IX. Generaldirektor	22
Artikel 22 – Generaldirektor: Befugnisse und Ernennung.....	22
X. Technischer Lenkungsausschuss und Technische Komitees	23
Artikel 23 – Technischer Lenkungsausschuss: Befugnisse und Berichterstattung	23
XI. CEN-CENELEC-Managementzentrum	24
Artikel 24 – CEN-CENELEC-Managementzentrum	24
XII. Darstellung	24
Artikel 25 – Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten.....	24
XIII. Satzung und Geschäftsordnung	24
Artikel 26 – Satzung: Änderungen und Genehmigung.....	24
Artikel 27 – Geschäftsordnung: Änderungen und Genehmigung	25
XIV. Finanzbestimmungen	25
Artikel 28 – Geschäftsjahr.....	25
Artikel 29 – Jahresabschluss, Bericht, Haushaltsplan, Beiträge.....	25
Artikel 30 – Rechnungsprüfer	26
XV. Auflösung und Liquidierung	27
Artikel 31 – Auflösung und Liquidierung	27

Satzung des CENELEC

I. Der Verein

Artikel 1 – Rechtsform und Name

Es wird ein internationaler nicht auf Gewinn gerichteter Verein mit der Unternehmensnummer 0412.958.890 nach den Bestimmungen der gleichrangigen Gesetze über nicht auf Gewinn gerichtete Vereine, internationale nicht auf Gewinn gerichtete Vereine und Stiftungen gegründet. Er trägt den Namen „Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung“, im Englischen „European Committee for Electrotechnical Standardization“, im Französischen „Comité Européen de Normalisation Electrotechnique“, abgekürzt „CENELEC“.

Alle von der De-Facto-Vereinigung CENELEC (gegründet am 13. Dezember 1972 in Brüssel, der dieser Verein unter Übernahme ihrer Aktiva und Passiva nachfolgt) gefassten Beschlüsse bleiben für die Nationalen Elektrotechnischen Komitees und die mit den elektrotechnischen Normungsarbeiten betrauten Organisationen, die bis jetzt Mitglied dieser De-Facto-Vereinigung waren und zu den Unterzeichnern der Gründungsurkunde und der Satzung des CENELEC, Association Internationale, gehören, gültig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder durch spätere Beschlüsse der zuständigen Organe des CENELEC, Association Internationale, aufgehoben werden.

Artikel 2 – Sitz, E-Mail-Adresse und Website

Der Sitz des Vereins ist 1040 Brüssel, rue de la Science 23. Er kann durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss des Rates an jeden anderen Ort des Stadtgebietes Brüssel verlegt werden.

Die E-Mail-Adresse des Vereins ist info@cencenelec.eu.

Die Website des Vereins ist www.cencenelec.eu/about-cenelec/.

Artikel 3 – Dauer

Der Verein wird auf unbegrenzte Zeit gegründet.

II. Zweck und Tätigkeit

Artikel 4 – Zweck

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitt 1

4.1 Der Zweck des Vereins liegt auf wissenschaftlichem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet in der Harmonisierung Internationaler und Europäischer Normen, wo immer möglich in Zusammenarbeit mit der IEC, oder der Entwicklung Europäischer Normen als:

- eine Europäische Normungsorganisation (ESO) im Rahmen von EU-Verordnungen zur europäischen Normung, die eine Plattform zur Kooperation und Konsensfindung in der elektrotechnischen Normungsarbeit zwischen Vertretern aus Industrie, Forschung, der öffentlichen Hand sowie von wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Interessengruppen bietet;
- eine von Mitgliedern geführte, nicht auf Gewinn gerichtete regionale Normungsorganisation, die in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig von einzelnen Interessengruppen (öffentlich oder privat) ist und marktorientiert handelt, und eine Normungsorganisation, die bei der Erarbeitung von Normen und Standards nach den WTO-Grundsätzen agiert.

4.2 Der Zweck des Vereins ist es, den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungsverkehr zum Nutzen der Gesellschaft zu erleichtern und durch die Erarbeitung elektrotechnischer Normen und Standards für Produkte, Herstellungsprozesse, Dienstleistungen und Verfahren den europäischen Binnenmarkt zu stärken und technische Handelshemmnisse abzubauen.

Artikel 5 – Tätigkeit

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitt 1

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die folgenden Maßnahmen erfüllt:

- a) Erarbeitung freiwilliger (elektrotechnischer) Europäischer Normen und anderer Veröffentlichungen und Förderung ihrer Umsetzung und Verbreitung;
- b) Unterstützung der Entwicklung und Übernahme von Internationalen Normen durch enge Zusammenarbeit mit der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC), um die europäische Beteiligung zu fördern und das Ziel „eine Norm, eine Prüfung, überall anerkannt“ zu verfolgen;
- c) Harmonisierung von nationalen Normen durch Übernahme Europäischer und Internationaler Normen und Zurückziehung entgegenstehender nationaler Normen;

- d) Zusammenarbeit mit den Europäischen Normungsorganisationen CEN und ETSI;
- e) Steuerung eines marktorientierten, offenen und transparenten europäischen Normungssystems auf Grundlage einer konsensbasierten Beteiligung eines breiten Spektrums von Interessengruppen, Gremien, an der europäischen Normung interessierten internationalen Organisationen, Europäischen Industrieverbänden sowie Institutionen der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone (EFTA), gemäß den WTO-Grundsätzen und dem „Code of Good Practice for the Preparation, Adoption and Application of Standards“ (Kodex des guten Verhaltens für die Erarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen) (Anhang 3 des WTO-Abkommens über technische Handelshemmnisse).

Der Verein kann weitere Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke beitragen. Die Einkünfte des Vereins werden ausschließlich für die Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke verwendet.

III. Struktur

Artikel 6 - Organisation

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitt 2

Der Verein besteht aus:

6.1 den Mitgliedern;

6.2 den Lenkungsgremien, die berechtigt sind, den Zweck des Vereins festzulegen und umzusetzen, d. h.:

- der Generalversammlung;
- dem Rat und
- dem Präsidialkomitee.

6.3 weiteren Lenkungsgremien, d. h.:

- dem Generaldirektor;
- dem Technischen Lenkungsausschuss;
- den Technischen Komitees.

6.4 den Funktionsträgern des Vereins, d. h.:

- dem Präsidenten;
- den Vizepräsidenten und
- dem Gewählten Präsidenten;

6.5 der Abteilung für technische und organisatorische Zusammenarbeit mit CENELEC, dem CEN-CENELEC-Management-Zentrum.

IV. Mitglieder

Artikel 7 – Mitgliedschaft

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1D, Aufgabenbereich

7.1 CENELEC ist ein Verein, der aus natürlichen und juristischen Personen besteht, die vereinbart haben, diese Satzung und die zugehörige Geschäftsordnung anzunehmen. Seine Mitglieder sind:

- entweder das Nationale Elektrotechnische Komitee mit Rechtspersönlichkeit;
- oder eine nationale Organisation mit Rechtspersönlichkeit, die mit den Arbeiten auf dem Gebiet der elektrotechnischen Normung betraut ist,
- oder der Leiter eines Nationalen Elektrotechnischen Komitees oder einer mit der elektrotechnischen Normungsarbeit betrauten nationalen Organisation ohne Rechtspersönlichkeit.

Darüber hinaus müssen die Mitglieder:

- uneingeschränkt Vertreter nationaler Interessen in den Tätigkeitsbereichen des Vereins gemäß Artikel 5 sein;
- den Zweck des Vereins fördern;
- aktiv die Arbeit des Vereins unterstützen;
- CENELEC-Normen transparent und möglichst umfassend in ihre nationalen Normenwerke umsetzen.

Verliert eine natürliche Person, die persönliches Mitglied in ihrer Eigenschaft als Leiter eines mit Normungsarbeit betrauten Nationalen Elektrotechnischen Komitees oder einer mit elektrotechnischer Normungsarbeit betrauten nationalen Organisation ohne Rechtspersönlichkeit ist, ihre Vereinsmitgliedschaft auf Grund von Artikel 9 der Satzung, so bestimmt das Nationale Elektrotechnische Komitee oder die mit elektrotechnischer Normungsarbeit betraute nationale Organisation den Nachfolger, den der Verein bis zur darauf folgenden Generalversammlung, die über dessen Aufnahme gemäß Artikel 7 dieser Satzung entscheidet, bereits als Vollmitglied betrachtet.

Die Nationalen Elektrotechnischen Komitees und die mit elektrotechnischer Normungsarbeit betrauten nationalen Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die innerhalb des Vereins durch einen Leiter als natürliche Person vertreten werden,

achten so weit wie möglich darauf, dass der Zeitpunkt einer möglichen Nachfolge eines Leiters, der Mitglied ist, mit einer Sitzung der Generalversammlung zusammenfällt.

7.2 Die Mitglieder müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a) alle Europäischen Normen auf nationaler Ebene übernehmen und entgegenstehende nationale Normen zurückziehen können;
- b) Mitglied (Vollmitglied oder assoziiertes Mitglied) der IEC sein;
- c) die von der Welthandelsorganisation anerkannten Normungsgrundsätze befolgen;
- d) den Status einer nationalen elektrotechnischen Normungsorganisation eines europäischen Landes gemäß Artikel 49 des Vertrages über die Europäische Union (EU) haben und eine der folgenden Beziehungen im Europäischen Wirtschaftsraum und dem Europäischen Binnenmarkt unterhalten:
 - Blue-type-Mitglieder: Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR);
 - Red-type-Mitglieder: Mitglieder der Europäischen Freihandelszone (EFTA), die keine Blue-type-Mitglieder sind, oder Länder, die von den EU-Institutionen als Bewerber für eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union angesehen werden;
 - Yellow-type-Mitglied: Haben eine Vereinbarung mit der EU und können nachweisen, dass regulatorische Konvergenz oder Kompatibilität mit den grundlegenden Vorschriften besteht, die den Binnenmarkt in den Bereichen stärken, die für die Aktivitäten des CENELEC relevant sind.

7.3 Ein Nationales Elektrotechnisches Komitee, das CEN beitreten möchte, wird als Mitglied aufgenommen, wenn es:

- dem Generaldirektor einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein übermittelt;
- die Kriterien gemäß Artikel 7.2 dieser Satzung erfüllt;
- sich zur Einhaltung der Vereinsregeln gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung verpflichtet;

Die Generalversammlung braucht bei der Entscheidung über einen Beitrittsantrag ihren Beschluss nicht zu begründen. Gegen die Entscheidung kann kein Einspruch erhoben werden.

Zur Aufnahme eines Leiters eines Nationalen Elektrotechnischen Komitees oder einer mit der elektrotechnischen Normungsarbeit betrauten nationalen Organisation, die bereits im Verein vertreten war, bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Die erforderliche Mehrheit wird durch Auszählung der abgegebenen Stimmen ermittelt, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Zur Aufnahme eines neuen Bewerbers bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

7.4 Für jeden Staat kann immer nur ein nationales Mitglied vertreten sein.

7.5 Die Aufnahme des Mitglieds wird an dem von der Generalversammlung festgelegten Tag rechtskräftig.

Artikel 8 – Verpflichtungen der Mitglieder

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1D, Aufgabenbereich, Abschnitte 1 und 2

8.1 Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, diese Satzung, die Geschäftsordnung und alle Vorschriften und Beschlüsse zu befolgen, die im Einklang mit der Satzung und der Geschäftsordnung gefasst werden.

8.2 Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, an den Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Wenn eine persönliche Teilnahme nicht möglich ist, können sich Mitglieder gemäß der Geschäftsordnung vertreten lassen.

8.3 Alle Mitglieder haben den von der Generalversammlung für jedes Geschäftsjahr festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge werden nach der in der Geschäftsordnung festgelegten Berechnungsgrundlage ermittelt.

8.4 Die Mitglieder haben gegenüber Dritten keine persönlichen Verpflichtungen bezüglich der Verpflichtungen des Vereins.

8.5 Neben den ordentlichen Mitgliedern haben auch Angegliederte Mitglieder und Organisationen, die eine Kooperations- oder Partnerschaftvereinbarung mit dem Verein haben, die in der Geschäftsordnung festgelegten Rechte und Pflichten.

Artikel 9 – Verlust der Mitgliedschaft

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1D, Abschnitt 4 und Anhänge 2 und 3

9.1 Der Status als Mitglied geht verloren durch:

9.1.1 Austritt: Jedem Mitglied steht es frei, aus dem Verein auszutreten. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Sitz des Vereins zu richten. Wird der Austritt eines Mitglieds während des ersten Halbjahres erklärt, so wird der Austritt jedoch erst nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam; wird der Austritt während des zweiten Halbjahres erklärt, so wird der Austritt erst nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

9.1.2 Ausschluss: Die Generalversammlung kann ein Mitglied in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder aus dem Verein ausschließen, wobei Enthaltungen nicht als Stimme gewertet werden, falls das Mitglied:

- auf schwerwiegende Weise gegen seine Mitgliedspflichten, verstoßen hat, was sich in der Eskalation bei Nichteinhaltung, wie in der Geschäftsordnung festgelegt, geäußert hat;
- seinen Status als eigenständige juristische Person verliert;
- trotz Mahnung des Rates und einer formalen Mitteilung des Generaldirektors nicht den vollen Jahresbeitrag oder die fälligen Anteile desselben innerhalb der vorgesehenen Zeit, wie von der Generalversammlung beschlossen, entrichtet hat;
- nicht regelmäßig persönlich oder über elektronische Kommunikationsmittel an den Sitzungen der Generalversammlung teilnimmt oder sich vertreten lässt, oder Beschlussvorlagen, die auf dem Korrespondenzweg verteilt werden, nicht beantwortet;
- nicht mehr die Bedingungen erfüllt, um ein Mitglied gemäß Artikel 7 dieser Satzung zu sein.

In allen Fällen entscheidet die Generalversammlung souverän und in letzter Instanz.

Der Ausschluss des Mitglieds wird an dem von der Generalversammlung festgelegten Tag rechtskräftig.

9.2 Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger oder Gläubiger haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins. Sie können keinerlei Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder jeglicher Art von Unterstützung fordern, die sie gegenüber dem Verein geleistet haben.

9.3 Der Verein, seine Vertreter und Mitglieder sind von jeder Haftung für etwaige Schäden befreit, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem gemäß dieser Satzung beschlossenen Ausschluss ergeben könnten.

9.4 Der Status von Angegliederten Mitgliedern oder Organisationen, die eine Kooperations- oder Partnerschaftvereinbarung mit CENELEC haben, endet mit der Kündigung der entsprechenden Vereinbarung durch eine der beiden Seiten. Wenn

diese jedoch die Kriterien für den verliehenen Status nicht mehr erfüllen oder auf schwerwiegende Weise gegen Verpflichtungen verstoßen, kann der Rat den Status mit sofortiger Wirkung beenden.

V. Generalversammlung

Artikel 10 – Generalversammlung: Zusammensetzung und Befugnisse

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitt 3

10.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

Der Rat und der Generaldirektor sind eingeladen, ohne Stimme an allen Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen.

Die Generalversammlung hat alle notwendigen Befugnisse zur Verwirklichung des Vereinsziele und zur Festlegung der wesentlichen Grundsätze und Strategie des Vereins. Ihre gemäß dieser Satzung oder der Geschäftsordnung des Vereins gefassten Entscheidungen und Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

10.2 Die Generalversammlung ist befugt:

- die geprüften Jahresabschlüsse des Vereins gemäß Artikel 29 dieser Satzung zu genehmigen;
- den Jahreshaushalt und die Jahresbeiträge für jede Art von Mitgliedschaft, für Angegliederte Mitglieder und für Organisationen, die eine Kooperations- oder Partnerschaftsvereinbarung mit dem Verein haben, gemäß Artikel 29 dieser Satzung zu genehmigen;
- den Präsidenten, den Gewählten Präsidenten, die Vizepräsidenten, Mitglieder des Rates und den/die Rechnungsprüfer zu ernennen und zu entlassen;
- die Ernennung des Generaldirektors durch den Rat zu bestätigen;
- über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung zu entscheiden;
- über die strategische Ausrichtung der Vereinsaktivitäten, einschließlich der Vision, Mission und Ziele zu entscheiden;
- die Verteilung der Mitglieder auf vier Gruppen für die Ernennung und Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und ordentlichen Mitglieder des Rates zu überprüfen und darüber zu entscheiden;

- Änderungen der Satzung und/oder Geschäftsordnung zu genehmigen;
- über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

Artikel 11 – Generalversammlung: Sitzungen

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitte 3.1 und 3.2

11.1 Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal jährlich zusammen, und zwar im Laufe des ersten Halbjahres auf Einberufung des Präsidenten an dem Ort, zu dem Zeitpunkt und in der Form, die der Rat festlegt. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- Kenntnisnahme des Berichts des Rates über die Tätigkeit des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- den Bericht der/des Rechnungsprüfer(s) zu überprüfen und zur Kenntnis zu nehmen;
- die geprüften Jahresabschlüsse des abgelaufenen Geschäftsjahres gemäß Artikel 29 dieser Satzung zu genehmigen;
- jedes Mitglied des Rates und den/die Rechnungsprüfer für ihre Aufgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr zu entlasten.
- den Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahres gemäß Artikel 29 dieser Satzung zu genehmigen.

11.2 Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung einberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern.

Der Präsident muss auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern innerhalb eines Monats nach Antragstellung eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung einberufen. Der Antrag muss eine genaue Beschreibung des Themas enthalten, das bei der einzuberufenden außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung besprochen werden soll.

Die Benachrichtigung aller CENELEC-Mitglieder über die Sitzung der Generalversammlung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Datum der Versammlung per Post oder über elektronische Kommunikationsmittel durch den Generaldirektor.

Der Präsident oder die Generalversammlung selbst bestimmt Zeitpunkt, Ort und Form der Sitzungen der Generalversammlung in Absprache mit dem Rat.

11.3 Alle Mitglieder haben das Recht, vertreten zu werden, und sind verpflichtet, gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung an Abstimmungen der Generalversammlung teilzunehmen.

11.4 Der Rat kann entscheiden, dass Mitglieder mit elektronischen Kommunikationsmitteln, die vom Verein zur Verfügung gestellt werden, an der Sitzung der Generalversammlung teilnehmen können.

Der Verein hat unter Berücksichtigung aller rechtlichen Bestimmungen dafür zu sorgen, dass die Identifikation und Teilnahme aller Teilnehmer sowie die Ausübung ihrer Rechte gemäß der Geschäftsordnung sichergestellt sind.

11.5 Zwischen den Sitzungen kann die Generalversammlung gemäß Artikel 12.5 dieser Satzung Beschlüsse auf dem Schriftweg fassen.

Dies erfolgt möglichst innerhalb eines Monats nach Verteilung der Beschlussvorlagen auf dem Korrespondenzweg durch den Generaldirektor. Können die Beschlussvorlagen nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit von einem Monat vorgelegt werden, legt der Rat den einzuhaltenden Zeitrahmen fest.

11.6 Falls es einem Mitglied nicht möglich ist, an der Sitzung der Generalversammlung teilzunehmen, kann es dem Vertreter eines anderen Mitglieds eine schriftliche Vollmacht erteilen, in seinem Namen und nur bei dieser Sitzung für ihn zu handeln und abzustimmen.

Ein Mitglied darf nicht mehr als eine Vertretung übernehmen.

Das bevollmächtigte Mitglied hat dem bevollmächtigenden Mitglied zu bestätigen, dass es keine weiteren Vertretungen übernommen hat und von weiteren Vertretungen Abstand nehmen wird. Alle Stimmrechtsvertreter werden vor Beginn der Sitzung der Generalversammlung vom Präsidenten überprüft und im Protokoll vermerkt.

Artikel 12 – Generalversammlung: Mehrheiten, Abstimmungen und Beschlüsse

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitte 3.3 und 3.4

12.1 Falls in der Satzung oder per Gesetz nichts anderes festgelegt ist, werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Die erforderliche Mehrheit wird durch Auszählung der abgegebenen Stimmen ermittelt, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

12.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder, in dessen oder deren Abwesenheit, des Vorsitzenden der Sitzung ausschlaggebend.

12.3 Beschlüsse der Generalversammlung werden gemäß dieser Satzung und/oder der Geschäftsordnung gefasst und sind für alle CENELEC-Mitglieder verbindlich.

12.4 Die Leiter der Nationalen Elektrotechnischen Komitees oder der mit den elektrotechnischen Normungsarbeiten betrauten nationalen Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die Mitglieder des Vereins sind, stellen sicher, dass alle durch den Verein gefassten und für die nationalen Komitees verbindlichen Beschlüsse durch das Komitee oder die Organisation, dessen/deren Leiter sie sind, angenommen und durchgeführt werden. Sie stellen sicher, dass das Komitee oder die Organisation, das oder die sie entsendet, die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit diese sich nicht weigern, die Beschlüsse des Vereins durchzuführen, indem sie sich auf das Fehlen ihrer Mitgliedschaft berufen.

12.5 Zwischen den Sitzungen der Generalversammlung kann die Generalversammlung Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen.

Die Annahme eines auf dem Schriftweg gefassten Beschlusses der Generalversammlung erfordert ein einstimmiges Votum aller Mitglieder mit einem Quorum von zwei Dritteln. Im Falle einer negativen Abstimmung kann der Beschluss nicht auf dem Schriftweg gefasst werden. Er wird dann Gegenstand einer Sitzung sein.

VI. Platte

Artikel 13 – Rat: Befugnisse und Berichterstattung

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitt 4 und Anhang 6

13.1 Der Rat ist das zentrale Exekutivorgan des Vereins und verfügt über die umfassendsten Befugnisse, unter Ausschluss dessen, was gemäß der Satzung ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist oder durch Beschluss des Rates an das Präsidialkomitee verwiesen wurde, zur Führung der Geschäfte des Vereins, Lenkung und Durchführung aller Verwaltungstätigkeiten und Treffen aller Dispositionen, die in den Aufgabenbereich des Vereins fallen.

13.2 Der Rat handelt als Lenkungsgremium.

13.3 Der Rat:

- führt u.a. die Beschlüsse der Generalversammlung aus, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen, setzt diese um und lenkt die Arbeit und koordiniert die Tätigkeiten aller Lenkungsgremien, um diese auszuführen und umzusetzen;
- unternimmt im Namen des Vereins bei nationalen, europäischen oder internationalen Behörden sowie bei allen sonstigen Personen und Einrichtungen alle Schritte, die er zur Erreichung der Zwecke des Vereins für notwendig hält;
- überwacht die Arbeit des Präsidialkomitees, des Generaldirektors, des Technischen Lenkungsausschusses und aller anderen Lenkungsgremien;

- erhält von den Mitgliedern die Ernennungen für das Amt des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Rates des Vereins und schlägt der Generalversammlung die Kandidaten vor;
- beschließt die Einsetzung und/oder Auflösung von beratenden Gremien gemäß der Geschäftsordnung und dem darin genannten Aufgabenbereich und ernennt die Mitglieder solcher beratenden Gremien gemäß der Geschäftsordnung und dem darin genannten Aufgabenbereich;
- erhält die Berichte des Präsidialkomitees und des Generaldirektors gemäß Artikel 17.5 und 22.6 dieser Satzung;
- ernennt den Stellvertretenden Generaldirektor gemäß Artikel 22.7 dieser Satzung;
- erstellt die Jahresabschlüsse und den Haushaltsplan gemäß Artikel 29 dieser Satzung.

13.4 Alle Beschlüsse des Rates werden der Generalversammlung berichtet. Der Rat erstattet der Generalversammlung gegenüber regelmäßig Bericht über die aktuellen und geplanten Aktivitäten.

13.5 Der Rat entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Präsidialkomitees und aller anderen Lenkungsorgane, die er gemäß Artikel 13.3 überwacht. Gegebenenfalls werden die Beschwerdeverfahren in gemeinsamen Sitzungen mit dem Rat des CEN durchgeführt.

Artikel 14 – Rat: Zusammensetzung und Wahl

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitt 4.1

14.1 Zum Zwecke der Nominierung der Mitglieder des Rates werden diese entsprechend der Art ihrer Mitgliedschaft (Blue, Red und Yellow) und auf der Grundlage des von jedem Mitglied gezahlten Beitrags in vier Gruppen (A, B, C und D) eingeteilt, wie in der Geschäftsordnung festgelegt.

Gruppe A besteht aus Mitgliedern des Typs „Blue“ mit einem gewichteten Faktor von mindestens 18.

Gruppe B besteht aus Mitgliedern mit einem gewichteten Faktor von mindestens 5, soweit sie nicht bereits Gruppe A zugeordnet sind.

Gruppe C besteht aus Mitgliedern mit einem gewichteten Faktor von mindestens 2, jedoch kleiner als 5.

Gruppe D besteht aus Mitgliedern mit einem gewichteten Faktor kleiner als 2.

14.2 Die Größe jeder der genannten Gruppen ist unterschiedlich, jedoch (ausgenommen gemäß dem letzten Absatz dieses Artikels 14.2) festgelegt. Falls sich der für ein Mitglied geltende gewichtete Faktor ändert, so dass dieses Mitglied von einer Gruppe zur nächsten wechselt und in dieser letzteren weder den kleinsten noch den größten Gewichtungsfaktor hält, so werden die Grenzwerte der Gewichtungsfaktoren

der betreffenden Gruppen zeitgleich durch die Generalversammlung geändert, so dass ein Mitglied der letzteren Gruppe in die erstere Gruppe wechseln kann, wenn dieses Mitglied die zwei Kriterien der neuen Gruppe, der es zugeordnet wurde, erfüllt, um sicherzustellen, dass die Größe der beiden Gruppen identisch bleibt.

14.3 Bei Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verein entscheidet die Generalversammlung zeitgleich über die Zuordnung dieses Mitglieds zu einer Gruppe von Mitgliedern im Sinne des Artikels 14.1 dieser Satzung.

14.4 Bei Rücktritt oder Ausschluss eines Mitglieds führt die Generalversammlung die entsprechende Änderung der Größe der betreffenden Gruppe durch.

14.5 Der Rat besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, bis zu neun weiteren Mitgliedern des Rates und dem Gewählten Präsidenten als Beobachter.

14.6 Alle Mitglieder des Rates (einschließlich des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Gewählten Präsidenten) verzichten auf nationale Positionen und verfolgen allein die Interessen des Vereins nach den Verhaltensregeln gemäß der Geschäftsordnung. Die Mitglieder haften aufgrund ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Vereins nicht persönlich gegenüber Dritten. Sie sind nur für die Ausübung ihres Mandats verantwortlich.

14.7 Die Mitglieder des Rates werden nach dem folgenden Verfahren gewählt:

- Bis zu vier Mitglieder werden aus der Mitte der vorgeschlagenen Kandidaten, die jeweils einem Mitglied der Gruppe A angehören, gewählt; die Kandidaten müssen von mindestens einem Mitglied vorgeschlagen worden sein (das/die vorschlagende(n) Mitglied(er) kann/können einer anderen Gruppe zugeordnet sein);
- bis zu vier Mitglieder werden aus der Mitte der vorgeschlagenen Kandidaten, die jeweils einem Mitglied der Gruppe B angehören, gewählt; die Kandidaten müssen von mindestens einem Mitglied vorgeschlagen worden sein (das/die vorschlagende(n) Mitglied(er) kann/können einer anderen Gruppe zugeordnet sein);
- bis zu drei Mitglieder werden aus der Mitte der vorgeschlagenen Kandidaten, die jeweils einem Mitglied der Gruppe C angehören, gewählt; die Kandidaten müssen von mindestens einem Mitglied vorgeschlagen worden sein (das/die vorschlagende(n) Mitglied(er) kann/können einer anderen Gruppe zugeordnet sein);
- bis zu zwei Mitglieder werden aus der Mitte der vorgeschlagenen Kandidaten, die jeweils einem Mitglied der Gruppe D angehören, gewählt; die Kandidaten müssen von mindestens einem Mitglied vorgeschlagen worden sein (das/die vorschlagende(n) Mitglied(er) kann/können einer anderen Gruppe zugeordnet sein);

- Die Mitglieder des Rates werden gestaffelt ernannt, wobei jedes Jahr die Amtszeit von höchstens sieben Mitgliedern endet.

14.8 Sind die Sitze im Rat neu zu besetzen, wählt die Generalversammlung zunächst den zukünftigen Präsidenten (Gewählter Präsident gemäß Artikel 20), dann die Vizepräsidenten (gemäß Artikel 21) und danach die weiteren Mitglieder des Rates (gemäß Artikel 14).

14.9 Die weiteren Mitglieder des Rates werden durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt, die am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres beginnt (und einmalig für eine zweite Amtszeit von zwei Jahren verlängerbar ist).

14.10 Wählbar in den Rat ist nur ein Kandidat, der eine andere Zuordnung als alle anderen (amtierenden oder neu gewählten) Mitglieder des Rates einschließlich des Präsidenten (zu jedem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der Zeitspanne, in der die Ernennung des letzteren als Präsident bereits wirksam ist oder noch sein wird) und der Vizepräsidenten hat.

14.11 Bei der Wahl ist stets die Verteilung nach Herkunft der Nominierten gemäß Artikel 14.7 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die (Wieder-)Wahl von Mitgliedern des Rates für das Jahr, in dem der Gewählte Präsident der neue Präsident des Vereins wird.

14.12 Die Mitglieder des Rates können durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden, Enthaltungen unberücksichtigt.

Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des vorhergehenden Absatzes entscheidet die Generalversammlung unter anderem, dass ein Ratsmitglied, das nicht regelmäßig gemäß der Geschäftsordnung (persönlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel an den Sitzungen des Rates teilnimmt oder Beschlussvorschläge, die auf dem Schriftweg verteilt werden, nicht beantwortet) und/oder die Verhaltensregeln gemäß der Geschäftsordnung nicht einhält, ausgeschlossen wird.

14.13 Im Falle der Vakanz für ein Mitglied des Rates (durch Ablauf der Amtszeit, Abberufung, Rücktritt, Tod, oder Ausfall) führt die Generalversammlung die Wahl eines neuen Mitglieds des Rates nach Nominierung einer Person aus derselben Gruppe durch, aus der bereits das ehemalige Mitglied nach Nominierung gewählt wurde. Falls die Vakanz nicht durch Ablauf der Amtszeit entstanden ist, beendet das neu gewählte Mitglied des Rates die Amtszeit des ehemaligen Mitglieds.

Artikel 15 – Rat: Sitzungen

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitt 4.1

15.1 Der Präsident des Vereins beruft die Sitzungen des Rates ein. Die Einladung wird zusammen mit der vom Präsidenten festgelegten Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Sitzung verschickt, es sei denn die ordnungsgemäß begründete Dringlichkeit der Beschlussfassung erfordert eine kürzere Einberufungsfrist auf elektronischem Wege.

15.2 Der Präsident muss eine Sitzung des Rates einberufen oder einen Punkt auf die Agenda einer bereits einberufenen Sitzung setzen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Rates dies beantragen.

15.3 Alle stimmberechtigten Mitglieder des Rates sind zur Teilnahme an Abstimmungen verpflichtet.

15.4 Ratsmitglieder können an Sitzungen des Rates persönlich oder mit elektronischen Kommunikationsmitteln teilnehmen.

Ratsmitglieder, die auf elektronischem Kommunikationswege an den Beratungen des Rates teilnehmen, gelten für die Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit als anwesend.

Der Verein hat unter Berücksichtigung aller rechtlichen Bestimmungen dafür zu sorgen, dass die Identifikation und Teilnahme aller Mitglieder sowie die Ausübung ihrer Rechte gemäß der Geschäftsordnung sichergestellt sind.

Artikel 16 – Rat: Mehrheiten, Abstimmungen und Beschlüsse

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitt 4.1

16.1 Beschlüsse des Rates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltungen unberücksichtigt.

16.2 Im Bedarfsfall kann der Präsident den Rat zur schriftlichen Beschlussfassung auffordern. Der Präsident legt unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheiten, über die entschieden werden soll, eine angemessene Frist für die Abstimmungen der Mitglieder des Rates fest.

16.3 Die Mitglieder des Rates sind gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung verpflichtet, an Abstimmungen teilzunehmen.

16.4 Alle Beschlüsse des Rates werden der Generalversammlung berichtet.

16.5 Alle Beschlüsse des Rates werden am Sitz des Vereins aufbewahrt und gemäß belgischem Recht allen Mitgliedern vom Generaldirektor zur Verfügung gestellt.

Alle Sitzungen des Rates werden aufgezeichnet und durch den Sekretär an die Mitglieder verteilt.

VII. Präsidialkomitee

Artikel 17 – Präsidialkomitee: Befugnisse

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1C, Abschnitt 1

17.1 Das Präsidialkomitee ist eine von der Generalversammlung des Vereins und der Generalversammlung der internationalen, nicht auf Gewinn gerichteten Organisation COMITE EUROPEEN DE NORMALISATION mit der Unternehmensnummer 415.455.651 (CEN) gemeinsam geschaffene Körperschaft.

17.2 Das Präsidialkomitee (allein) hat die folgenden (jedoch nicht ausschließlichen) Befugnisse, zu denen (unbeschadet der Befugnisse des (der) (Vize-)Präsidenten) die Entscheidungsbefugnis über spezifische Angelegenheiten gehört, die für das optimale Funktionieren des Vereins und insbesondere des CEN notwendig sind:

- Vorbereitung der Tagesordnung der gemeinsamen Sitzung des Rates und des CEN-Rates;
- Förderung der internationalen Kommunikation und Koordination zwischen dem Rat und dem CEN-Rat;
- Förderung der Arbeit und Befürwortung von Maßnahmen zur Unterstützung der strategischen Arbeit des Vereins und des CEN auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene;
- Überwachung und Unterstützung des Geschäfts des CCMC, einschließlich der Dienstleistungsverträge zwischen dem Verein und CEN;
- Durchführung des Auswahlverfahrens für den Generaldirektor des Vereins und des CEN und Vorschlag von Kandidaten für die Ernennung durch den Rat und den CEN-Rat, einschließlich der Festlegung der jährlichen Leistungsziele, der Vergütung und der Beschäftigungskonditionen; das Präsidialkomitee hat das Recht, diese Befugnisse ganz oder teilweise zu übertragen.
- Ernennung des (der) Vorsitzenden des Komitees für Mitgliedschaftsbeziehungen und -überwachung (MRMC);
- Umsetzung der Strategie in der vom Rat beschlossenen, ergänzten und von Zeit zu Zeit geänderten Form;
- Überwachung bestimmter Initiativen der Mitglieder zur Wahrung des Vereins und des Umfangs und Zwecks des CEN sowie zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- Empfehlung des stellvertretenden Generaldirektors an den Rat; und

- jede andere vom Rat und vom CEN-Rat (gemeinsam) beschlossene Aufgabe.

17.3 Das Präsidialkomitee erstattet dem Rat gegenüber Bericht. Auf Verlangen und/oder falls für notwendig erachtet, legt das Präsidialkomitee dem Rat einen Bericht über alle Angelegenheiten vor, mit denen es beauftragt wurde.

17.4 Das Präsidialkomitee wird von Gremien unterstützt, wie sie in der Geschäftsordnung und den darin genannten Aufgabenbereichen beschrieben sind oder anderweitig vom Rat gemäß Artikel 13.3 eingesetzt werden.

Artikel 18 – Präsidialkomitee: Zusammensetzung und Sitzungen

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1C, Abschnitt 1.1

18.1 Das Präsidialkomitee besteht ex officio aus:

- dem Präsidenten des Vereins und dem Präsidenten des CEN, beide mit Stimmrecht;
- den drei Vizepräsidenten des Vereins und den drei Vizepräsidenten des CEN, alle mit Stimmrecht;
- dem Generaldirektor, ohne Stimmrecht;
- gegebenenfalls dem Gewählten Präsidenten des Vereins und/oder dem Gewählten Präsidenten des CEN, ohne Stimmrecht.

18.2 Der Vorsitzende des Präsidialkomitees wechselt nach dem Rotationsprinzip jährlich zwischen dem Präsidenten des Vereins und dem Präsidenten des CEN. In Sitzungen, die in Abwesenheit des Vorsitzenden stattfinden, führt ein Vizepräsident den Vorsitz, der dem gleichen Verein angehört wie der Vorsitzende. Der Generaldirektor fungiert als Sekretär des Präsidialkomitees.

18.3 Das Präsidialkomitee tagt mindestens zwei Mal jährlich und, wann immer eine Sitzung vom Vorsitzenden oder drei anderen Mitgliedern einberufen wird. Die Mitglieder des Präsidialkomitees dürfen an Sitzungen des Rates persönlich oder mit elektronischen Kommunikationsmitteln teilnehmen.

18.4 Das Präsidialkomitee kann zwischen zwei Sitzungen unter Nutzung einer elektronischen Plattform auch Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. In diesem Fall muss das Beschlussfassungsverfahren gemäß Artikel 19 dieser Satzung in maximal einem Monat abgeschlossen sein.

18.5 Die Tagesordnung der Sitzung des Präsidialkomitees sowie die Sitzungsunterlagen werden, außer wenn Schutz personenbezogener Daten erforderlich ist, zusammen mit der Einberufung zur Information an die Mitglieder verteilt.

18.6 Die Sitzungen des Präsidialkomitees werden aufgezeichnet und durch den Sekretär an die Mitglieder verteilt.

Artikel 19 – Präsidialkomitee: Mehrheiten und Beschlüsse

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1C, Abschnitt 1.1

19.1 Beschlüsse, einschließlich der auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse, innerhalb des Präsidialkomitees sind mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder zu fassen, sofern mindestens eine Zustimmung eines CEN-Vertreters und mindestens eine Zustimmung eines Vertreters des Vereins erhalten wird. Ist dies nicht der Fall, wird die Angelegenheit an den Präsidenten des Vereins und an den Präsidenten des CEN weitergeleitet, die nach einem Konsens suchen, der dem Präsidialkomitee vorzuschlagen ist. Wird dieser Konsens nicht erreicht, wird die Angelegenheit an die Räte des Vereins und des CEN weitergeleitet.

19.2 Gegen Beschlüsse des Präsidialkomitees kann gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung vor der gemeinsamen Sitzung des Rates und des CEN-Rates beim Beschwerdeausschuss Einspruch eingelegt werden.

VIII. Präsident, Gewählter Präsident und Vizepräsidenten

Artikel 20 – Präsident: Befugnisse und Auswahlkriterien

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitt 5.1

20.1 Der Präsident vertritt die für den Verein relevanten übergeordneten strategischen Angelegenheiten und Interessen und fördert diese gegenüber externen Interessenvertretern und Partnern, indem er in den entsprechenden Lenkungsorganen des Vereins eine Führungsrolle übernimmt.

20.2 Der Präsident wird mit einfacher Mehrheit von der Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre und beginnt am 1. Januar des zweiten auf die Wahl folgenden Jahres. Dieser Amtszeit geht eine einjährige Einführungszeit als Gewählter Präsident voraus. Der Präsident ist in dieser Eigenschaft nicht sofort wieder wählbar.

20.3 Wählbar in das Amt des Präsidenten ist ein Kandidat, der

- a) in einem für den Verein relevanten Bereich der Wirtschaft tätig ist oder war;
- b) Blue-type-Mitglied (i), Red-type-Mitglied (ii) oder Yellow-type-Mitglied (iii) ist, wobei die Yellow-type-Mitgliedschaft bei einem Gewählten Präsidenten vor Amtsantritt als Präsident seit mindestens fünf Jahren bestehen muss;

- c) jedoch als amtierender Präsident nicht dieselbe Zuordnung wie eines der anderen Mitglieder des Rates haben kann.

20.4 Jedes Mitglied kann Kandidaten für das Amt des Gewählten Präsidenten benennen.

20.5 Der Präsident und der Gewählte Präsident können durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) abgewählt werden.

20.6 Bei Ausfall, Rücktritt, Tod oder Abberufung des Präsidenten oder des Gewählten Präsidenten bestimmt der Rat unter den Vizepräsidenten die Person, welche die Präsidentschaft oder das Amt des Gewählten Präsidenten bis zur nächsten Generalversammlung übernimmt, die dann einen neuen Präsidenten oder Gewählten Präsidenten wählt, der sein Amt mit sofortiger Wirkung antritt.

20.7 Der Präsident muss nach den Verhaltensregeln gemäß der Geschäftsordnung handeln.

Artikel 21 – Vizepräsidenten: Befugnisse und Auswahlkriterien

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitt 5.2

21.1 Die Generalversammlung wählt mit einfacher Mehrheit drei Vizepräsidenten, darunter den Vizepräsidenten Finanzen, aus der Mitte der von den Mitgliedern benannten Kandidaten.

21.2 Der Kandidat für die Vizepräsidentschaft muss kein Mitglied des Rates sein, aber er muss eine andere Zuordnung als alle anderen (amtierenden oder neu gewählten) Mitglieder des Rates einschließlich des Präsidenten (zu jedem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der Zeitspanne, in der die Ernennung des letzteren als Präsident bereits wirksam ist oder noch sein wird) und der Vizepräsidenten haben.

21.3 Wählbar in das Amt des Vizepräsidenten ist ein Kandidat, der

- a) Blue-type-Mitglied (i), Red-type-Mitglied (ii) oder Yellow-type-Mitglied (iii) ist, wobei die Yellow-type-Mitgliedschaft bei einem Kandidaten vor Amtsantritt als Vizepräsident seit mindestens fünf Jahren bestehen muss;
- b) jedoch als amtierender Vizepräsident nicht dieselbe Zuordnung wie eines der anderen Mitglieder des Rates haben kann.

21.4 Mitglieder des Rates können nur während ihrer ersten Amtszeit oder während des ersten Jahres ihrer zweiten Amtszeit im Rat als Vizepräsident benannt werden.

21.5 Die Amtszeit der Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre und ist einmalig für eine zweite Amtszeit von zwei Jahren verlängerbar. Ihre Amtszeit als Vizepräsident darf

über ihre andauernde Amtszeit als Mitglied des Rates hinausgehen, jedoch nur um die Amtszeit als Vizepräsident zu vollenden.

21.6 Im Falle der Vakanz einer Vizepräsidentschaft (durch Ablauf der Amtszeit als Vizepräsident, Wahl eines Vizepräsidenten zum Präsidenten, Abberufung, Rücktritt, Tod oder Ausfall) wählt die Generalversammlung einen neuen Vizepräsidenten aus den Mitgliedern des Rates (Voraussetzung ist jedoch, falls die Vakanz einer Vizepräsidentschaft auch eine Vakanz im Rat zur Folge hat, dass die Generalversammlung zunächst ein neues Mitglied des Rates nach Nominierung einer Person aus derselben Gruppe wählt, aus der bereits das ausgeschiedene Mitglied nach Nominierung gewählt wurde).

21.7 Die Vizepräsidenten müssen nach den Verhaltensregeln gemäß der Geschäftsordnung handeln.

IX. Generaldirektor

Artikel 22 – Generaldirektor: Befugnisse und Ernennung

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1C, Abschnitt 3

22.1 Der Generaldirektor hat weitestgehende Vollmachten zur Führung und Verwaltung der Tagesgeschäfte des Vereins und führt die vom Rat und dem Präsidialkomitee innerhalb ihres jeweiligen Vollmachtumfangs gefassten Beschlüsse aus.

22.2 Der Generaldirektor hat repräsentative Vollmachten gemäß Artikel 25 dieser Satzung.

22.3 Der Generaldirektor leitet das CEN-CENELEC-Managementzentrum und stellt sicher, dass die Führung der Tagesgeschäfte im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung, des Rates und/oder des Präsidialkomitees erfolgt.

22.4 Der Generaldirektor nimmt an den Sitzungen der Generalversammlung, des Rates und des Präsidialkomitees teil. Er/sie hat auch das Recht, ohne Stimme, jedoch in beratender Funktion, an allen anderen Sitzungen des Vereins teilzunehmen.

22.5 Der Generaldirektor wird vom Rat ernannt, welcher auch die Bedingungen für die Ernennung festlegt, wobei der Rat auf Vorschlag des Präsidialkomitees für den Verein und für CEN handelt.

Die Ernennung des Generaldirektors durch den Rat wird von der Generalversammlung bestätigt.

Der Generaldirektor erstattet dem Präsidialkomitee regelmäßig Bericht (in Bezug auf alltägliche Angelegenheiten, die sich auf Fragen beziehen, die gemäß Artikel 17 dieser Satzung in die Zuständigkeit des Präsidialkomitees fallen) und dem Rat (in

Bezug auf alltägliche Angelegenheiten, die sich auf Fragen beziehen, die gemäß Artikel 17 dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit des Präsidialkomitees fallen).

22.7 Zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben kann der Generaldirektor von einem Stellvertretenden Generaldirektor unterstützt werden, auf den er/sie bestimmte oder alle Aufgaben in dem vom Rat vorgegebenen Rahmen delegieren darf, wobei der Rat auf Vorschlag des Präsidialkomitees für den Verein und CEN handelt. Der Rat ernennt den Stellvertretenden Generaldirektor auf Vorschlag des Generaldirektors und auf Empfehlung des Präsidialkomitees sowohl für den Verein als auch für CEN.

X. Technischer Lenkungsausschuss und Technische Komitees

Artikel 23 – Technischer Lenkungsausschuss: Befugnisse und Berichterstattung

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitt 4.1 und Anhang 6

23.1 Der Technische Lenkungsausschuss ist im Rahmen der in der Geschäftsordnung und vom Rat festgelegten Richtlinien verantwortlich für die Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die die Organisation, die Arbeitsverfahren, die Koordination und die Planung der Normungsarbeit betreffen, sowie für die Verfolgung und Steuerung des Fortschritts der Normungsarbeit, seiner Unterausschüsse und Technischen Komitees in enger Zusammenarbeit mit dem CEN-CENELEC-Managementzentrum.

23.2 Der Technische Lenkungsausschuss wird vom Rat geführt und berichtet an diesen. Bei den Sitzungen des Ausschusses führt der Vizepräsident Technik den Vorsitz, der auch dem Rat über den Fortschritt der laufenden und geplanten Aktivitäten des Technischen Lenkungsausschusses Bericht erstattet.

23.3 Der Technische Lenkungsausschuss kann Technische Gremien, wie z. B. Technische Komitees einsetzen oder auflösen, die für die Erarbeitung der technischen Publikationen des Vereins verantwortlich sind und unter der vollen Verantwortung und Aufsicht des Technischen Lenkungsausschusses geleitet werden.

23.4 Alle Bestimmungen über die Zusammensetzung, Organisationsstruktur und Arbeit des Technischen Lenkungsausschusses, der Technischen Komitees, Untergruppen und weiteren Technischen Gremien sind in der Geschäftsordnung detailliert dargelegt.

23.5 Beschlüsse mit technischem Inhalt werden entsprechend der Geschäftsordnung getroffen und ausgeführt. Gegen die Beschlüsse kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Geschäftsordnung Beschwerde eingelegt werden.

XI. CEN-CENELEC-Managementzentrum

Artikel 24 – CEN-CENELEC-Managementzentrum

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1C, Abschnitt 2

24.1 Das CEN/CENELEC-Managementzentrum unterstützt den Verein und CEN und wird vom Generaldirektor geführt.

Dem CEN-CENELEC-Managementzentrum kommt eine spezifische und aktive Rolle in der Geschäftsführung des Vereins zu. Als zentrale Stelle ist das CEN-CENELEC-Managementzentrum für die Verbindung zu und den Dialog mit europäischen Institutionen und Vereinen zuständig.

24.2 Die Organisation und der Aufbau des CEN/CENELEC-Managementzentrums fallen gemäß der Geschäftsordnung in den Befugnisbereich des Präsidialkomitees.

XII. Darstellung

Artikel 25 – Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten

25.1 Alle Schriftstücke, die für den Verein eine Verpflichtung nach sich ziehen, unterzeichnen rechtsgültig gemeinsam der Präsident und der Generaldirektor oder der Präsident und ein Vizepräsident.

25.2 Die Aktiv- und Passiv-Legitimationen stehen namens des Vereins dem Rat zu, der sie vom Präsidenten des Vereins, von einem Vizepräsidenten oder vom Generaldirektor oder von irgendeiner anderen vom Rat hierfür bestimmten Person wahrnehmen lässt.

25.3 Alle Schriftstücke, die für den Verein eine Verpflichtung in seinem Tagesgeschäft nach sich ziehen, unterzeichnet rechtsgültig der Generaldirektor.

XIII. Satzung und Geschäftsordnung

Artikel 26 – Satzung: Änderungen und Genehmigung

26.1 Die Generalversammlung ist nur dann über Vorschläge zu Satzungsänderungen beschlussfähig, wenn diese besonders in die der Einladung beiliegenden Tagesordnung aufgenommen sind und zwei Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten sind.

Die Einladung muss wenigstens einen Monat vor dem Sitzungstermin der Generalversammlung versandt werden.

26.2 Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten, kann eine zweite Sitzung einberufen werden, die frühestens einen Monat

nach der ersten Sitzung stattfinden darf und unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

26.3 Jede Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wenn die vorgeschlagene Änderung sich jedoch auf einen Artikel der Satzung bezieht, in dem selbst ein strengeres Quorum oder eine höhere Mehrheit gefordert ist, so gilt/gelten letztere(s) ebenfalls für jeden Beschluss, diesen Artikel zu ändern.

26.4 Eine Satzungsänderung ist erst dann gültig, wenn die gesetzlich geforderten Genehmigungen erfolgt sind.

Artikel 27 – Geschäftsordnung: Änderungen und Genehmigung

Die Generalversammlung kann eine oder mehrere Geschäftsordnungen mit Zweidrittelmehrheit, Enthaltungen unberücksichtigt, beschließen, deren Bestimmungen für alle Mitglieder verbindlich sind. Diese Satzung hat stets Vorrang vor entgegenstehenden Festlegungen der Geschäftsordnung.

XIV. Finanzbestimmungen

Artikel 28 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel 29 – Jahresabschluss, Bericht, Haushaltsplan, Beiträge

29.1 Am 31. Dezember jeden Jahres werden die Bücher des Vereins geschlossen und der Rat erstellt die Abschlussrechnung.

Der Rat muss der Generalversammlung den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan in Form eines Budgetrahmens einschließlich der Mitgliedsbeiträge für das kommende Jahr (d. h. für das Jahr, das am ersten Tag des auf das Datum der Generalversammlung folgenden Geschäftsjahres beginnt) zur Genehmigung vorlegen.

29.3 Die Jahresbeiträge der einzelnen Mitglieder, Angegliederten Mitglieder und Organisationen, die eine Kooperations- oder Partnerschaftvereinbarung mit CENELEC haben, werden von der Generalversammlung so festgelegt, dass ihr Betrag die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben deckt.

Die Mitgliedsbeiträge werden nach der in der Geschäftsordnung festgelegten Berechnungsgrundlage ermittelt und mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder genehmigt.

Die Generalversammlung legt den anteiligen Beitrag für neue Mitglieder fest.

29.4 Der Rat kann für besondere Bereiche, an denen bestimmte Mitglieder des Vereins interessiert sind, zusätzliche Haushaltspläne beschließen und diese der Generalversammlung zur Verabschiedung vorlegen.

Die entsprechenden Ausgaben werden dann gemäß einem durch die Generalversammlung festgelegten Verhältnis vollständig durch die interessierten Mitglieder getragen.

29.5 Das Original oder gleichlautende Abschriften dieser Satzung und der Geschäftsordnung und ihrer Änderungen sowie von jedem Beschluss der Generalversammlung, die entweder durch den Präsidenten, einen Vizepräsidenten oder den Generaldirektor beglaubigt worden sind, werden am Sitz des Vereins verwahrt.

Die Mitglieder dürfen diese Schriftstücke daher unbeschränkt einsehen. Beglaubigte gleichlautende Abschriften muss der Verein den Mitgliedern oder ihren Vertretern oder Dritten auf Anfrage an den Präsidenten, einen Vizepräsidenten oder den Generaldirektor aushändigen.

Artikel 30 – Rechnungsprüfer

Falls gesetzlich gefordert, bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Rechnungsprüfer, der (die) aus den in Belgien niedergelassenen Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfern ausgewählt werden.

Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre und kann verlängert werden.

Die Aufgabe des oder der Rechnungsprüfer(s) besteht in der umfassenden Überwachung und Kontrolle aller Geschäfte des Vereins.

Sie sind befugt, die Bücher, den Schriftwechsel sowie allgemein alle Konten des Vereins zu prüfen.

Sie untersuchen die Bestandsliste der Aktiva und Passiva, die Jahresabschlussrechnung, Haushaltspläne und berichtet/berichten an die Generalversammlung über deren Ergebnis. Falls mehrere Rechnungsprüfer tätig sind, so handeln sie als eine juristische Person, sind jedoch individuell berechtigt, jede von ihnen gewünschte Untersuchung durchzuführen.

Der oder die Rechnungsprüfer geht/gehen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Vereins keine persönlichen Verpflichtungen ein. Sie garantieren lediglich die Ausführung ihres Mandats.

XV. Auflösung und Liquidierung

Artikel 31 – Auflösung und Liquidierung

31.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen unberücksichtigt, beschlossen werden. Die Auflösung kann nur dann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.

Die Einladung zu dieser Versammlung muss mindestens einen Monat vor der Sitzung der Generalversammlung versandt werden.

31.2 Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung der nach Abgelten der Verpflichtungen verbleibenden Aktiva. Der Begünstigte des Vermögens muss gemeinnützig sein und in engem Zusammenhang mit dem Zweck des Vereins stehen.

Zu diesem Zweck bestellt die Generalversammlung einen Liquidator.